

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a7cbe9bc-30d6-39c5-92b7-cb76ba543bc4>

| | |
|---------------------------|------------------------|
| Bibliografie | |
| Titel | Strafgesetzbuch (StGB) |
| Amtliche Abkürzung | StGB |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 450-2 |

§ 152b StGB - Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion

(1) Wer eine der in [§ 152a Abs. 1](#) bezeichneten Handlungen in Bezug auf Zahlungskarten mit Garantiefunktion begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des Absatzes 1 sind Kreditkarten und sonstige Karten,

1. die es ermöglichen, den Aussteller im Zahlungsverkehr zu einer garantierten Zahlung zu veranlassen, und
2. durch Ausgestaltung oder Codierung besonders gegen Nachahmung gesichert sind.

(5) [§ 149](#), soweit er sich auf die Fälschung von Geld bezieht, und [§ 150](#) gelten entsprechend.

